



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

19/2018

# Mitteilungsblatt / Bulletin

27. April 2018

---

## **Richtlinie**

**zur Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen  
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 09.04.2018**

### Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /  
The President of the Berlin School of Economics and Law  
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin  
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## **Richtlinie zur Umsetzung des Mutterschutzes für Studentinnen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 09.04.2018**

Auf Grund § 20 Abs. 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie auf Grund § 10a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) erlässt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) folgende Richtlinie:

### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich; Grundsätze
- § 2 Information der HWR Berlin über eine bestehende Schwangerschaft
- § 3 Information der Praktikumsstellen über eine bestehende Schwangerschaft
- § 4 Erklärungen der Studentinnen im Mutterschutz  
zur Fortsetzung des Studium innerhalb der Schutzfristen und deren Widerruf
- § 5 Gefährdungsbeurteilungen, Schutzmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten

### **Anlagen**

- a) Auszug aus der Studierendenordnung
- b) Auszug aus der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung
- c) Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz
- d) Auszug aus dem Mutterschutzgesetz

## **§ 1 Geltungsbereich; Grundsätze**

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren und die Zuständigkeiten zur Gewährleistung der Schutzrechte von Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

(2) Die Schutzrechte der Studentinnen sind im Mutterschutzgesetz sowie in § 20 Abs. 4 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung und § 10a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) geregelt (siehe Anlagen a) und b)).

## **§ 2 Information der HWR Berlin über die bestehende Schwangerschaft**

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte sollen Studentinnen die HWR Berlin möglichst frühzeitig informieren, wenn eine Schwangerschaft besteht.

(2) Die Information soll schriftlich oder per E-Mail an folgende Stellen erfolgen:

- Fachbereich Wirtschaftswissenschaften: das für die Studentin zuständige Studienbüro
- Fachbereich Duales Studium Wirtschaft - Technik: die Geschäftsführung
- Fachbereich Allgemeine Verwaltung: das für die Studentin zuständige Studienbüro
- Fachbereich Rechtspflege: das für die Studentin zuständige Studienbüro
- Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement: das für die Studentin zuständige Studienbüro

Institut für Weiterbildung/Berlin Professional School: die für die Studentin zuständige Studiengangskoordination

Daneben kann die Information auch an den Studierendenservice - Besondere Beratungsbedarfe / Familienbüro erteilt werden. Die Hochschule stellt Formulare bzw. Vordrucke für die Meldung zur Verfügung.

Die Information wird, wenn sie vom Studierendenservice - Besondere Beratungsbedarfe / Familienbüro - zentral aufgenommen worden ist, an den zuständigen Fachbereich oder das Institut für Weiterbildung / Berlin Professional School weitergeleitet.

(3) Es soll ein Nachweis der Schwangerschaft (z.B. Auszug aus dem Mutterpass) vorgelegt werden. Dieser Nachweis soll auch den voraussichtlichen Entbindungstermin beinhalten. Eine Kopie oder ein Scan des Nachweises ist ausreichend.

## **§ 3 Information der Praktikumsstellen über die bestehende Schwangerschaft**

Befinden sich Studentinnen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Schwangerschaft bereits im Praktikum, so ist die Praktikumsstelle ebenfalls zu informieren.

#### **§ 4 Erklärungen der Studentinnen im Mutterschutz zur Fortsetzung des Studiums innerhalb der Schutzfristen und deren Widerruf**

- (1) Studentinnen im Mutterschutz können jederzeit erklären, dass sie innerhalb der Schutzfristen auf eigenen Wunsch das Studium fortsetzen wollen. Desgleichen können sie diese Erklärung im weiteren Schwangerschaftsverlauf jederzeit widerrufen. Erklärung und Widerruf erfolgen gegenüber den Stellen, die auch die Information über das Bestehen einer Schwangerschaft erhalten (oben § 2).
- (2) Die Information soll schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Hierfür werden von der Hochschule Formulare bzw. Vordrucke zur Verfügung gestellt.
- (3) Die An- und Abmeldung für studienbegleitende Prüfungen oder die Abschlussprüfung erfolgt für Studentinnen im Mutterschutz über die üblichen Stellen der Hochschulverwaltung.

#### **§ 5 Gefährdungsbeurteilungen und Schutzmaßnahmen**

- (1) Studentinnen, die die Hochschule über ihre Schwangerschaft informiert haben, werden zeitnah zu einem Gespräch mit dem Studierendenservice - Besondere Beratungsbedarfe / Familienbüro - eingeladen. Bei schwangeren Studentinnen des Fachbereichs Fachbereich Duales Studium Wirtschaft –Technik wird das Gespräch durch die Geschäftsführung des Fachbereichs geführt.
- (2) In diesem Gespräch soll eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 10 Mutterschutzgesetz i. V. m. § 5 Arbeitsschutzgesetz durchgeführt und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen erörtert und festgelegt werden. Ist eine abschließende Beurteilung durch den Studierendenservice - Besondere Beratungsbedarfe / Familienbüro nicht möglich, werden die zuständige Sicherheitsfachkraft und ggf. auch der betriebsärztliche Dienst hinzugezogen.
- (3) Über das Ergebnis informiert das Familienbüro das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.
- (4) Studentinnen, die sich im Mutterschutz befinden, dürfen ein Praktikum nur aufnehmen oder fortsetzen, wenn der Praktikumsgeber der HWR Berlin bescheinigt, eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen zu haben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 28.04.2018 in Kraft.

## Anlagen

### a) Auszug aus der Studierendenordnung

#### § 10a Mutterschutz

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wird bekannt gemacht auf der Homepage der HWR Berlin.

(2) Die Studentinnen sollen die HWR Berlin so früh wie möglich über ihre Schwangerschaft unterrichten. Zum Nachweis ihrer Schwangerschaft soll ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger (z.B. Auszug aus dem Mutterpass) vorgelegt werden. Das Zeugnis soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

(3) Die Studentinnen werden sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und acht Wochen nach dem Entbindungstermin vom Studium freigestellt, soweit sie nicht erklären, in den Schutzfristen das Studium fortsetzen zu wollen.

Die Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich

- bei Frühgeburten,
- bei Mehrlingsgeburten und
- bei Feststellung einer Behinderung des Kindes vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

auf zwölf Wochen.

Ein Widerruf der Erklärung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

(4) Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen nur in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr an Lehrveranstaltungen teilnehmen und in Praktika beschäftigt werden, wenn

- die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist,
- eine Gefährdung für die Schwangere oder ihr Kind ausgeschlossen ist und
- sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären.

Ein Widerruf der Erklärung für die Zukunft ist jederzeit möglich.

(5) Nach 22 Uhr dürfen schwangere oder stillende Studentinnen weder an Lehrveranstaltungen teilnehmen noch in Praktika beschäftigt werden.

(6) Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen an Lehrveranstaltungen und Praktika an Sonn- und Feiertagen nur teilnehmen, wenn

- die Teilnahme zu dieser Zeit erforderlich ist,
- eine Gefährdung für die Schwangere oder ihr Kind ausgeschlossen ist und
- sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären.

Der Studentin ist in jeder Woche ein Ersatzruhetag zu gewähren.

(7) Liegt der HWR Berlin ein Nachweis der Schwangerschaft gemäß Abs. 2 vor, so ist unverzüglich eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz durchzuführen und erforderliche Schutzmaßnahmen sind festzulegen.

(8) Von Praktikumsbetrieben und -stellen sind vor Praktikumsaufnahmen von Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, Erklärungen zu verlangen, dass

- die nach dem Mutterschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt und
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.

Außerdem haben die Praktikumsbetriebe und -stellen zu versichern, dass eine Beschäftigung der Studentinnen ausschließlich im Rahmen des Mutterschutzgesetzes erfolgt.

(9) Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen, sind Gespräche über erforderliche Schutzmaßnahmen anzubieten. Zudem ist Studentinnen, die dem Mutterschutz unterliegen und die Praktika oder Lehrveranstaltungen absolvieren müssten, an denen die Teilnahme wegen des Mutterschutzes nicht möglich oder nicht verpflichtend ist, nach Möglichkeit eine Alternative für das Absolvieren der Lehrveranstaltung oder des Praktikums anzubieten, so dass eine Verlängerung des Studiums durch Schwangerschaft und Stillzeit möglichst eingeschränkt wird.

(10) Die HWR Berlin legt in einer Richtlinie das Verfahren und die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung fest.

## **b) Auszug aus der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung**

### **§ 20 Mutterschutz**

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit. Es wird bekannt gemacht auf der Homepage der HWR Berlin.

(2) Die Mutterschutzfristen hemmen Fristen nach den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Studentinnen innerhalb der Mutterschutzfristen müssen auf Antrag zum Zweck des Nachteilsausgleichs Verlängerungen der Bearbeitungszeiten für schriftliche Prüfungsleistungen gewährt werden. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Weiteres und Näheres bestimmt § 10 a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

## **c) Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz**

### **§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
  1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
  2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
  3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
  4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
  5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
  6. psychische Belastungen bei der Arbeit.

## **d) Auszug aus dem Mutterschutzgesetz**

### **§ 10 Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen**

- (1) Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit
  1. die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann, und
  2. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beurteilung der Gefährdung nach Nummer 1 zu ermitteln, ob für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind voraussichtlich
    - a) keine Schutzmaßnahmen erforderlich sein werden,
    - b) eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich sein wird oder
    - c) eine Fortführung der Tätigkeit der Frau an diesem Arbeitsplatz nicht möglich sein wird.Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.
- (2) Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
- (3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nur diejenigen Tätigkeiten ausüben lassen, für die er die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 getroffen hat.